

Baden an einem bewachten Stand Sek2 NRW

Beitrag von „watweisich“ vom 29. September 2019 13:57

Der Erlass NRW besagt, dass mindestens eine Aufsicht führende Lehrkraft bei Schwimmveranstaltungen an nicht bewachten Gewässern über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber verfügen muss.

Im Erlass steht allerdings nichts explizit über die fachliche Voraussetzungen der Lehrkraft an von einem ausgebildeten Rettungsschwimmer bewachten Badestrand. Wie verhält es sich da und wo finde ich diese Regelung im [BASS-NRW](#)?

Vielen Dank für etwaige Rückmeldungen!

Beitrag von „Lisam“ vom 29. September 2019 14:07

Das dürfte doch hier zu klären sein.

Was hier gilt, müsste auch auf einer Fahrt gehen, denke ich.

<https://www.schulsport-nrw.de/sicherheits-un...-schwimmen.html>

Beitrag von „watweisich“ vom 29. September 2019 14:12

Danke!

Diese Quelle hatte ich mir bereits durchgelesen. Da hier zu Beginn steht "Grundsätzlich muss die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden", kann die Rettungsfähigkeit nicht an einen externen Rettungsschwimmer/Bademeister übertragen werden, sondern die Lehrkraft muss auch an einem bewachten Badestrand mindestens das Abzeichen in Bronze vorweisen können?

Beitrag von „Lisam“ vom 29. September 2019 14:31

Die Verantwortung trägt stets die Lehrkraft, sagte man mir. Die Aufsicht kann zwar zeitweise übertragen werden, aber Du bist zuständig.

Uns sind solche Dinge verboten ohne Anwesenheit eines Sportlehrers. Und mir ist es herzlich egal, ob das dann für die Schüler doof ist, wenn die Aufsicht so nicht gewährleistet sein kann, dann geht Strand halt nicht.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. September 2019 14:32

Zitat von watweisich

kann die Rettungsfähigkeit nicht an einen externen Rettungsschwimmer/Bademeister übertragen werden, sondern die Lehrkraft muss auch an einem bewachten Badestrand mindestens das Abzeichen in Bronze vorweisen können?

Willkommen in NRW. Viel Text produziert, aber nichts ist klar. Um auf der sicheren Seite zu sein, würde ich nicht davon ausgehen, dass eine Übertragung möglich ist. Als ich noch Klassenfahrten gemacht habe, stand immer "Baden verboten" in der Einverständniserklärung.

Beitrag von „watweisich“ vom 29. September 2019 14:35

Vielen Dank für die Antworten!

Ich werde also ein Badeverbot aussprechen, damit ich juristisch auf der sicheren Seite bin.

Schönes Wochenende!

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. September 2019 14:36

Noch ein Gedanke: beim Schwimmunterricht, bei dem es organisiert zugeht, braucht man schon einen Rettungsschwimmerschein. warum sollte beim weniger geregelten freien Schwimmen im Freigewässer, also einer schwierigeren Situation, weniger reichen?

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 15:32

Zitat von O. Meier

Noch ein Gedanke: beim Schwimmunterricht, bei dem es organisiert zugeht, braucht man schon einen Rettungsschwimmerschein. warum sollte beim weniger geregelten freien Schwimmen im Freigewässer, also einer schwierigeren Situation, weniger reichen?

Weil du beim Schwimmunterricht keinen Rettungsschwimmer des Bades vor Ort hast, der dafür zuständig ist!

Ich kann nur sagen, in Berlin braucht man nicht mal schwimmen können, wenn ein Bademeister da ist und die 2. begleitende Person mindestens den Freischwimmer hat.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 16:01

Zitat von O. Meier

Noch ein Gedanke: beim Schwimmunterricht, bei dem es organisiert zugeht, braucht man schon einen Rettungsschwimmerschein. warum sollte beim weniger geregelten freien Schwimmen im Freigewässer, also einer schwierigeren Situation, weniger reichen?

nur, damit es sogar deutlicher wird: man braucht beim Schwimmunterricht keinen Rettungsschwimmerschein sondern die Rettungsfähigkeit. Es ist (deutlich!) weniger umfangreich und anspruchsvoll. (Sonst würden es vermutlich die LehrerInnen nicht schaffen, denen man den Schwimmunterricht aufzwingt.)

“Vor Ort“ ist immer ein Meister für Bäder dabei, er hat aber nicht die Aufsicht, weil in der Regel kein öffentlicher Betrieb abläuft.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 16:16

Zitat von chilipaprika

nur, damit es sogar deutlicher wird: man braucht beim Schwimmunterricht keinen Rettungsschwimmerschein sondern die Rettungsfähigkeit. Es ist (deutlich!) weniger umfangreich und anspruchsvoll. (Sonst würden es vermutlich die LehrerInnen nicht schaffen, denen man den Schwimmunterricht aufzwingt.) "Vor Ort" ist immer ein Meister für Bäder dabei, er hat aber nicht die Aufsicht, weil in der Regel kein öffentlicher Betrieb abläuft.

Das ist dann in NRW z.B. anders als in Berlin, da sind die nicht mehr immer dabei, den ganzen Sommer durch hatten sie parallel Freibadbetrieb und hatten nebenan die Aufsicht, in der Halle war niemand.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. September 2019 16:22

Mag alles sein. Allerdings gibt es in den Regelungen für NRW nichts, das darauf hindeutet, dass es ausreicht, wenn ein Badestrand bewacht ist. Solange das nicht der Fall ist, würde ich niemanden schwimmen lassen. So habe ich es immer gehandhabt und hatte keine Probleme.

Beitrag von „O. Meier“ vom 29. September 2019 16:33

Zitat von Lisam

Was hier gilt, müsste auch auf einer Fahrt gehen, denke ich.

Absatz 6.3 des "Wandererlasses" verweist explizit auf die Erlass zur Sicherheit im Schulsport. Der gilt also. Jegliche Diskussionen, ob es nicht reicht, wenn jemand am Strand auf einem hohen Stuhl sitzt, können also ein gewaltiger Schuss ins Knie werden.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 18:37

Zitat von Susannea

Das ist dann in NRW z.B. anders als in Berlin, da sind die nicht mehr immer dabei, den ganzen Sommer durch hatten sie parallel Freibadbetrieb und hatten nebenan die Aufsicht, in der Halle war niemand.

Mit "Vor Ort" meinte ich: irgenwo im Schwimmbad. Eben nicht als Aufsichtsführender. und: ein "Meister für Bäder" ist eben kein Rettungsschwimmer. Wie ich vor kurzem erfuhr: unser Meister hat vor Jaaaaaaaaaaaaahren den Rettungsschwimmer in der Ausbildung gemacht, muss aber jetzt nur noch regelmäßig den Erste-Hilfe-Kurs nachweisen.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 18:41

Zitat von chilipaprika

Mit "Vor Ort" meinte ich: irgenwo im Schwimmbad. Eben nicht als Aufsichtsführender. und: ein "Meister für Bäder" ist eben kein Rettungsschwimmer. Wie ich vor kurzem erfuhr: unser Meister hat vor Jaaaaaaaaaaaaahren den Rettungsschwimmer in der Ausbildung gemacht, muss aber jetzt nur noch regelmäßig den Erste-Hilfe-Kurs nachweisen.

Naja, irgendwo im Schwimmbad ist ja nicht irgendwo im Schwimmbad. Da waren sie eben nebenan im Bad und in der Schwimmhalle nicht (kein Kombi-Bad!). Hier müssen sie regelmäßig den Rettungsschwimmer machen, wenigstens das.

Das scheint also auch total Bundeslandabhängig zu sein, was die können und dann kommt noch dazu, was sie denn wollen 

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 18:44

etwas Anderes habe ich nicht gesagt und klar hängt es vom Bundesland ab. Wie ALLES in den Bildungsthemen. und siehe da: es steht im Titel NRW. Überraschend also, dass einige zur Frage antworten?

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 18:55

Zitat von chilipaprika

etwas Anderes habe ich nicht gesagt und klar hängt es vom Bundesland ab. Wie ALLES in den Bildungsthemen. und siehe da: es steht im Titel NRW. Überraschend also, dass einige zur Frage antworten?

Es ist aber kein Bildungsthema wie die Schwimmhallen beaufsichtigt werden und was die Bademeister dort können (müssen).

Und davon bin ich überrascht, dass das auch so unterschiedlich gehandhabt wird.
Und ich habe zu der Frage von O.Meier geantwortet, denn die Ursprungsfrage ist doch längst geklärt!

Überrascht, dass man die auch beantwortet, die weiteren Fragen?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 19:06

Menno, ich habe nie gesagt, dass ein Meister immer in der Halle oder am Becken ist, sondern "vor Ort", und zwar bewusst in Anführungszeichen und gleichzeitig, dass er eben keine Aufsicht hat.

Es ist vermutlich bundesweit so, dass ein Schwimmbad nicht ohne Meister existieren kann. Ob er allerdings am "Beckenrand", in seinem Büro oder in der Sauna ist, ist absolut egal: er hat keine Aufsicht. Dafür ist er nunmal nicht da.

Selbst, wenn es Betrieb gibt.

In NRW gilt aber (scheinbar auch Berlin): sobald eine Schule da ist, hat die Schule die Aufsicht, dafür ist keiner zuständig, egal ob Meister oder Rettungsschwimmer.

und MIR macht es ehrlich gesagt (in NRW) Angst, weil ich weiß, was eine Lehrkraft für einen Nachweis braucht, um mit Kids zum Schwimmen zu kommen, und es ist (IN NRW!) ein (sehr trauriger) Witz. und ja, die armen (in der Regel Grundschul)Kräfte tun mir total leid, denen man es aufhalzt, weil sich kein voll ausgebildeter Sportlehrer finden ließ.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 19:15

Zitat von chilipaprika

MIR macht es ehrlich gesagt (in NRW) Angst, weil ich weiß, was eine Lehrkraft für einen Nachweis braucht, um mit Kids zum Schwimmen zu kommen, und es ist (IN NRW!) ein (sehr trauriger) Witz. und ja, die armen (in der Regel Grundschul)Kräfte tun mir total leid, denen man es aufhalzt, weil sich kein voll ausgebildeter Sportlehrer finden ließ.

Das ist auch traurig, denn für andere Fächer braucht man ja wohl in NRW deutlich mehr Qualifikation.

Sportlehrer finde ich nicht wichtig, die waren deutlich schlechter bei uns ausgebildet als die mit der Zusatzqualifikation Schwimmen, aber eine Qualifikation sollte man schon haben. Und erst nachdem die Qualifikation und der Rettungsschwimmer vier Jahre her ist, reicht als Auffrischung die Rettungsfähigkeit bei uns. Und das auch erst seit letztem Jahr, vorher hat das niemanden interessiert ob da eine vorlag oder nicht. Da ist mir manchmal Angst geworden.

In Berlin ist übrigens nur wichtig, dass ein Techniker da ist, mehr braucht es nicht 😊 Nur für öffentlichen Schwimmbetrieb und Vereinsbetrieb braucht es hier einen "Meister".

Zitat von chilipaprika

In NRW gilt aber (scheinbar auch Berlin): sobald eine Schule da ist, hat die Schule die Aufsicht, dafür ist keiner zuständig, egal ob Meister oder Rettungsschwimmer.

Das siehst du so, in Berlin sieht es die AV Aufsicht etwas anders und ganz anders sahen es die Angestellten der Bäderbetriebe in der letzten Halle, die haben uns mehrmals erzählen wollen, was wir wie anders machen müssen und anders beaufsichtigen usw. weil sie sonst Ärger bekommen. Und vor allem wird da klar unterschieden zwischen Schwimmunterricht und Ausflug in Berlin, denn beim Ausflug hat definitiv der Bademeister die Aufsicht! Denn wie gesagt, der muss zu zweit begleitet werden und nur einer braucht dann einen Freischwimmer, der andere kann Nichtschwimmer sein.

Aber das schweift jetzt vom Thema ab, das ist nämlich das was ich meinte, im nächsten Bad sieht das jetzt ganz anders aus, da interessiert niemanden, wer was wo macht und das die jemanden retten könnten bezweifle ich auch stark.

Beitrag von „Miss Jones“ vom 29. September 2019 19:18

"voll ausgebildeter Sportlehrer" muss nicht zwingend DLRG-Silber bedeuten. Macht allerdings schon Sinn, wenn die Lehrkraft Schwimmen unterrichten soll (und ja, dass gerade NRW da sehr... schlonzig ist, weiß ich zur Genüge).

Was glaubst du wie oft ich gefragt werde "Miss Jones, können sie nicht die zweite begleitende Lehrkraft sein?" wenn es da irgendwelche Schwimmgelegenheiten gibt?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 20:03

nee, das stimmt, aber zumindest hoffe ich, dass ausgebildete Primarsportlehrkräfte mehr können, als das, was bei der Rettungsfähigkeit im Becken bis 1,20m können.

und Susannea: nee, in der Grundschule kann doch jeder unterrichten, der irgendeine Befähigung hat? Auch in der Sek 1 unterrichten viele Mathe/Geschichte-LehrerInnen auch Physik, Chemie, Erdkunde, Politik und so... Es ist also quasi dieselbe "Schlonz"(ich mag das Wort)-Geschichte wie überall

Beitrag von „Krabappel“ vom 29. September 2019 20:05

Zitat von watweisich

Danke!

Diese Quelle hatte ich mir bereits durchgelesen. Da hier zu Beginn steht "Grundsätzlich muss die Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden", kann die Rettungsfähigkeit nicht an einen externen Rettungsschwimmer/Bademeyer übertragen werden, sondern die Lehrkraft muss auch an einem bewachten Badestrand mindestens das Abzeichen in Bronze vorweisen können?

Silber, soweit ich weiß. Allerdings macht es m.M.n. einen Unterschied, ob man Eintritt zahlt. Also mit Kette abgehängte Badestelle, für die jeder 1,90 Eintritt hinlegt, entbindet den Lehrer natürlich nicht von der Aufsichtspflicht, aber er braucht auch keinen Rettungsschein. Beim offenen Strand mit Rettungsschwimmer brauchst du Silber.

Im Zweifel, Chef fragen.

Beitrag von „Miss Jones“ vom 29. September 2019 20:23

Ganz egal was du nach welcher Regelung "brauchst":

Du solltest dir der entsprechenden Verantwortung bewusst sein. Stell dir einfach folgende Frage: Bist du dir sicher, du könntest im Zweifelsfall ein dir anvertrautes Kind vor dem Ertrinken retten? Genau darum gehts. Es sagt ja keiner, dass etwas passieren *muss*, aber das Risiko besteht eben, und das schönste Abzeichen bringt dir gar nichts wenn du dann selbst geschockt danebenstehst.

Versteht das nicht falsch - ich formuliere das deshalb bewusst eher offensiv, weil es leider viele Leute gibt, die sich - typisch deutsch - auf Scheine verlassen. Analog dazu: Ja, wer einen Führerschein hat, *darf* Auto fahren. Ob der oder diejenige das auch *kann*, steht auf einem ganz anderen Papier.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 20:36

Zitat von chilipaprika

nee, das stimmt, aber zumindest hoffe ich, dass ausgebildete Primarsportlehrkräfte mehr können, als das, was bei der Rettungsfähigkeit im Becken bis 1,20m können.

Was bedeutet denn in NRW Rettungsfähigkeit? Hier heißt es, man muss in der Lage sein die Kombiübung (die ja eigentlich auch Tauchen bei 3m beinhaltet) ausführen zu können und die bestanden haben.

Zitat von chilipaprika

nee, in der Grundschule kann doch jeder unterrichten, der irgendeine Befähigung hat?

Mir wurde erklärt, dass in NRW Englisch nur mit Befähigung unterrichtet werden darf, das ist in Berlin nicht so. Da ist es wirklich nur Schwimmen, was eine besondere Befähigung braucht, kein anderes Unterrichtsfach.

Beitrag von „Valerianus“ vom 29. September 2019 20:44

Die Anforderungen sind ein Scherz und [hier](#) zu finden. Das erfüllt jeder Mensch der über beide Arme und Beine verfügt und Schwimmen kann.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 29. September 2019 20:50

Zitat von Susannea

Was bedeutet denn in NRW Rettungsfähigkeit? Hier heißt es, man muss in der Lage sein die Kombiübung (die ja eigentlich auch Tauchen bei 3m beinhaltet) ausführen zu können und die bestanden haben.

Mir wurde erklärt, dass in NRW Englisch nur mit Befähigung unterrichtet werden darf, das ist in Berlin nicht so. Da ist es wirklich nur Schwimmen, was eine besondere Befähigung braucht, kein anderes Unterrichtsfach.

<https://nordrhein.dlrg.de/fuer-mitgliede...te/weg/#c632267>

mit wie gesagt eine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Rettungsfähigkeit (hat nur mit der Tiefe zu tun). und die geforderte Schnelligkeit des Schwimmens richtet sich beim Bronze-Schwimmabzeichen nach dem Alter ...

Ich bin womöglich nicht mehr auf dem aktuellsten Stand, aber die "besondere Befähigung" für den Englisch-Unterricht in der Grundschule in NRW war jahrelang und ist es vielleicht noch (wenn man kein "besseres Angebot" hat bzw. wenn man es jetzt jahrelang tut): ein C1-Zertifikat. Das Niveau ist unter dem Abiturniveau, das zur Zeit "offiziell bescheinigt" wird.

Ich sage damit NICHT, dass diese unterrichtenden Lehrkräfte schlecht(er) sind, aber: eine besondere Fähigkeit ist es nicht.

(damit bin ich übrigens auch qualifiziert, in der Sek1/2 mein Sachfach auf Englisch zu unterrichten. Mache ich aus guten Gründen nicht.)